Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen * (VülPV)

vom 16.11.2011 (Stand 01.05.2026)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 17 des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995 (kGKVG);
auf Antrag des für die Gesundheit zuständigen Departements, *

verordnet:

1 Obligatorische Versicherung

Art. 1 Kontrolle und Beitritt

[1] Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet für die Einhaltung der Versicherungspflicht für Krankenpflege verantwortlich.

[2] Sie sind insbesondere verpflichtet:

a) zu überprüfen, dass alle in der Gemeinde wohnhaften Personen bei einem im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG) anerkannten Versicherer für Krankenpflege versichert sind (nachfolgend: anerkannter schweizerischer Versicherer);

b) sicherzustellen, dass alle neu in der Gemeinde wohnhaften Personen, sowohl schweizerische als auch ausländische Staatsangehörige, innert der in der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehenen Frist einem anerkannten schweizerischen Versicherer beitreten. Vorbehalten bleiben von Bundesrecht vorgesehene Vorgaben namentlich im Bereich der bilateralen Abkommen (EU und EFTA);

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

c) den Beitritt von Amtes wegen für Personen zu veranlassen, die es verweigern, sich dem vom KVG vorgeschriebenen Versicherungspflicht zu unterstellen, wobei eine gerechte Aufteilung zwischen den Versicherern zu berücksichtigen ist;

d) der Dienststelle für Gesundheitswesen jeweils bis am 31. März einen Jahresbericht über die Anwendung des vorliegenden Artikels zuzustellen.

[3] Gemeinden, die es unterlassen, die von der Bundesgesetzgebung und der vorliegenden Verordnung verlangten Kontrollen und von Amtes wegen durchgeführten Beitritte auszuführen, sind verpflichtet, für die Bezahlung der Pflegekosten bei einem Notfall aufzukommen, die nicht von einem anerkannten Versicherer gedeckt werden.

[4] Die Sistierung oder Aufhebung eines Versicherungsvertrags für eine vermisste Person unterliegt der Bewilligung durch die Dienststelle für Sozialwesen.

2 Individuelle Prämienverbilligung

Art. 2 Begünstigte

[1] Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen kann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden, um einen Teil oder die gesamte Prämie für die obligatorische Krankenversicherung zu bezahlen (individuelle Prämienverbilligung).

[2] Als Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gelten Personen, deren massgebendes Einkommen gleich oder kleiner ist als die in der vorliegenden Verordnung in Artikel 7 vom Staatsrat festgelegte Einkommensgrenze. *****

[3] Nicht als Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gelten namentlich Personen, die aus freiem Willen über ungenügend finanzielle Mittel verfügen.

Art. 3 Anspruchsvoraussetzung

[1] Eine individuelle Prämienverbilligung kann allen Personen gewährt werden, die:

a) bei einem anerkannten schweizerischen Versicherer für Krankenpflege versichert sind;

b) am 1. Januar des Jahres, für das eine individuelle Prämienverbilligung angestrebt wird, im Wallis wohnhaft sind. Vorbehalten bleiben von Bundesrecht vorgesehene Vorgaben namentlich im Bereich der bilateralen Abkommen (EU und EFTA);

c) die vom Staatsrat gemäss vorliegender Verordnung festgesetzten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

[2] Für Personen, die sich im Laufe des Jahres im Wallis niederlassen und bereits Ergänzungsleistungen der AHV/IV oder kantonale Sozialhilfe erhalten, kann die Prämienverbilligung ab dem Zeitpunkt der Niederlassung im Wallis gewährt werden.

[3] Versicherte, die am 31. Dezember des Jahres vor der gewährten Prämienverbilligung 20 Jahre alt sind, werden individuell behandelt. Vorbehalten bleibt Artikel 9 Absatz 2.

[4] Ausländische Studierende, die allein in die Schweiz einreisen, müssen gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) oder dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) über die nötigen finanziellen Mittel verfügen und haben grundsätzlich kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung. Vorbehalten bleiben dabei die gemäss Artikel 4 ausserordentlichen Fälle. *

Art. 4 Ausserordentliche Fälle

[1] Auf begründetes Gesuch hin kann das Departement im Härtefall unabhängig vom massgebenden Einkommen eine zeitlich begrenzte individuelle Prämienverbilligung gewähren.

Art. 5 Referenzprämien für kantonale Prämienverbilligung

[1] Die Referenzprämien, die für die Berechnung der Prämienverbilligung für die Bezüger von AHV/IV-Ergänzungsleistungen und für Sozialhilfeempfänger benützt werden, sind diejenigen, die jährlich vom Bund für die Berechnung der Ergänzungsleistungen bestimmt werden. *

[2] Die Referenzprämien für die Berechnung der Prämienverbilligung für die anderen Bezüger sind diejenigen, die vom Bund jährlich für die Berechnung der Ergänzungsleistungen bestimmt werden und die durch einen Koeffizient von 0.95 multipliziert und auf einen Franken gerundet werden. *

Art. 6 Berechnung

[1] Die Prozentsätze der individuellen Prämienverbilligung werden auf Grundlage der Referenzprämie gemäss einer vom Staatsrat festgelegten degressiven Einkommensskala berechnet. *

[2] Die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene bis zum Alter von 20 Jahren aus Familien mit unterem und mittlerem Einkommen darf nicht weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen Referenzprämie betragen. *

[3] Junge Erwachsene zwischen 21 und 25 Jahren, die sich noch in Ausbildung befinden und denen eine Prämienverbilligung von weniger als 50 Prozent gewährt wird, können bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis (nachfolgend: Ausgleichskasse) zusätzliche finanzielle Unterstützung bis zu 50 Prozent der durchschnittlichen Referenzprämie beantragen. *

[4] Die Durchschnittsprämien gelten auch für Versicherte, die eine Versicherung mit Franchise abgeschlossen haben.

[5] Empfängern von AHV/IV-Ergänzungsleistungen und Sozialhilfeempfängern im Kanton Wallis wird eine Prämienverbilligung gewährt, die 100 Prozent der Referenzprämie entspricht. Das Anrecht auf Prämienverbilligung beginnt ab dem ersten Tag des Monats, nachdem die Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe anerkannt wurden. Bei Bekanntgabe des Endes des Anrechts auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe, erlischt das Anrecht auf eine 100-prozentige Prämienverbilligung 3 Monate nach Beendigung des Anrechts auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe im Kanton Wallis, spätestens jedoch am Ende des laufenden Jahres. *

[5bis] Absatz 5 gilt auch für Personen, deren Einkommen von den Sozialdiensten im Kanton Wallis als unzureichend eingestuft wurde, ohne dass sie jedoch Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung durch diese Dienste haben. *

[6] Die individuelle Prämienverbilligung darf die tatsächliche obligatorische Krankenversicherungsprämie nicht überschreiten.

Art. 7 Einkommensgrenzen und degressive Skala

[1] Der Staatsrat bestimmt jährlich die Einkommensgrenzen zur Gewährung der individuellen Prämienverbilligung und die degressive Skala. Er stützt sich dabei namentlich auf:

a) die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;

b) die Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen (EL) der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV);

c) die familiären Verhältnisse der betreffenden Personen.

Art. 8 Massgebendes Einkommen

[1] Das massgebende Einkommen für eine Gewährung der finanziellen Unterstützung entspricht dem Nettoeinkommen vor den persönlichen Abzügen (Ziffer 2400) der Steuerrechnung. Dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die 2 Jahre vor dem Jahr liegt, für welches eine individuelle Prämienverbilligung angestrebt wird (Jahr x - 2 Jahre). Zum Einkommen werden: *****

a) ***** 5 Prozent des eingeschätzten Nettovermögens sowie die Beiträge für die verschiedenen, anerkannten individuellen Altersvorsorgen (3. Säule) bis zum Maximalbetrag des Angestelltenlohns, den im Ausland erworbenen Einkommens- und Vermögenselementen, der negativen Einkommen aus Liegenschaften sowie der nicht verrechneten Verluste einer selbstständigen Erwerbstätigkeit dazugerechnet;

b) ***** die aufgrund des Familienrechts oder einer Vereinbarung bezahlten Unterhaltsbeiträge sowie die erhaltenen Kapitalleistungen abgezogen.

[1bis] … *****

[1ter] Die Einkommen von Kindern und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 20 Jahren, die den gleichen rechtlichen Wohnsitz wie ihre Eltern haben, werden bei dem massgebende Einkommen für den Anspruch auf Prämienverbilligungen der Familie nicht berücksichtigt. *****

[2] Das eingeschätzte Nettovermögen entspricht dem eingeschätzten Bruttovermögen abzüglich Schulden und Pauschalabzüge. Der Wert der Gebäude und der Grundgüter wird auf der Grundlage eines durch den Staatsrat festgelegten Koeffizienten eingeschätzt. *****

[3] Die Versicherten oder Familien, deren eingeschätztes Bruttovermögen einen durch den Staatsrat festgelegten Betrag überschreitet, haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung. *****

[4] Das massgebende Einkommen basierend auf der Ermessenseinschätzung gibt keinen Anlass zu einer Prämienverbilligung. *****

[5] Für quellenbesteuerte Personen entspricht das Einkommen 80 Prozent des im Vorjahr oder im laufenden Jahr der Steuer unterliegenden Bruttoeinkommens zuzüglich der Vermögenselemente. *****

[6] Vorbehalten bleibt die massgebende Steuerperiode bei Sondergesuchen gemäss Artikel 12 der vorliegenden Verordnung oder für Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung nach einer Ausbildung erwerbstätig werden. *

[7] … *

Art. 9 Berücksichtigte Personen

[1] Zur Berechnung der finanziellen Unterstützung der Eltern werden Kinder bis zum 20. Altersjahr mit einbezogen.

[2] Personen zwischen 18 und 20 Jahren, die nicht denselben gesetzlichen und steuerlichen Wohnort wie die Eltern haben, können eine individuelle Prämienverbilligung beantragen.

[3] Für getrennt lebende Ehegatten ohne Kinderlasten kommt die Einkommensgrenze für alleinstehende Personen zur Anwendung und das massgebende Einkommen wird individuell berechnet.

[4] Die Ehegatten werden als getrennt lebend betrachtet:

a) im Falle einer gesetzlichen Trennung;

b) im Falle einer tatsächlichen Trennung.

[5] Bei geteilter Obhut der Kinder von geschiedenen, getrennten oder im Konkubinat lebenden Eltern, werden die Kinder dem entsprechenden Elternteil wie folgt zugerechnet: *

a) * dem Elternteil, der Unterhaltsbeiträge vom anderen Elternteil erhält;

b) * dem Elternteil mit dem höheren steuerbaren Nettoeinkommen, wenn keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

[6] Wenn das Obhutsrecht der Kinder von geschiedenen, getrennten oder im Konkubinat lebenden Eltern nicht gemeinsam ausgeübt wird, werden die Kinder dem Elternteil zugerechnet, welcher die alleinige Obhut hat. *

Art. 10 Bestimmung des Anrechts auf finanzielle Unterstützung

[1] Für die Bestimmung des Anrechts auf Gewährung von individuellen Prämienverbilligungen werden die anwendbaren Bestimmungen für die Berechnung der Kantonssteuer herangezogen, vorbehalten bleiben die in folgenden Absätzen vorgesehenen Bestimmungen.

[2] Massgebend ist das familiäre Verhältnis am 31. Dezember des Vorjahres, für welche eine individuelle Prämienverbilligung angestrebt wird. Es werden nur Personen bei den Familienverhältnissen berücksichtigt, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Wallis haben. *

[2bis] Abweichend zu Absatz 2 wird die neue familiäre Situation ab Beginn des Monats, in dem ein Kind geboren oder adoptiert wird, berücksichtigt. *

[3] Während des Jahres eingetretene Änderungen der familiären oder persönlichen Verhältnisse werden im folgenden Jahr berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Absatz 2[bis]. *

[4] Hat sich das massgebende Einkommen von Personen, die nach Abschluss einer Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, im Vorjahr wesentlich und dauerhaft erhöht, wird der Anspruch auf Prämienverbilligung auf der Grundlage der Steuerperiode (Jahr x – 1 Jahr) geprüft, die dem Jahr, in dem eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, vorangeht. Das Departement legt in Richtlinien die Anwendungsmodalitäten sowie den Kreis der von diesem Absatz betroffenen Personen fest. *

[5] Wenn die finanzielle Situation im Jahr vor der finanziellen Unterstützung um 30 Prozent oder mehr vom massgebenden Einkommen im Sinne von Artikel 8 gesunken ist, ausgenommen Selbstständigerwerbende sowie Personen, die rückwirkende AHV- oder IV-Renten bezogen haben, kann aus Billigkeitsgründen auf begründetes Gesuch hin das massgebende Einkommen auf der Grundlage der vom Gesuchsteller ausgefüllten Steuererklärung des Jahres vor der angestrebten individuellen Prämienverbilligung berechnet werden. *

[5bis] … *

[6] Wenn sich die finanzielle Situation während des Jahres, für das eine finanzielle Unterstützung gewährt wurde, stark verschlechtert, befindet die Gemeindebehörde über den Anspruch auf Sozialhilfe. Für diese Personen wird die finanzielle Unterstützung aufgrund dieses Entscheids gewährt.

[7] Wenn das berücksichtigte Einkommen während des Jahres, für das eine individuelle Prämienverbilligung gewährt wird, wesentlich und dauerhaft zunimmt, bleibt die Prämienverbilligung erhalten.

[8] Wenn ein Versicherter seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, bleibt das Anrecht auf Prämienverbilligung während dem ganzen betreffenden Kalenderjahr bestehen. Ausgenommen sind Empfänger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV und Sozialhilfeempfänger.

Art. 11 Mitteilung der Gewährung der individuellen Prämienverbilligung

[1] Personen, die die Bedingungen für eine Gewährung der individuellen Prämienverbilligung erfüllen, erhalten einen entsprechenden aufgrund der Steuerdaten ausgestellten Entscheid. Die betroffenen Personen können ihren Anspruch innerhalb der zwingenden Frist von 2 Jahren nach der Mitteilung des Entscheids bei der Ausgleichskasse geltend machen. *****

[2] Personen, welche davon ausgehen, die Subventionsbedingungen zu erfüllen und keinen Entscheid über die Gewährung einer individuellen Prämienverbilligung erhalten, müssen bei der Ausgleichskasse ein begründetes Gesuch einreichen. Die Frist beträgt rückwirkend 2 Jahre und beginnt zu Beginn des Monats, in dem der begründete Antrag bei der Ausgleichskasse eingegangen ist. *****

Art. 12 Sondergesuche

[1] Besondere Situationen werden aufgrund eines begründeten Sondergesuchs bearbeitet.

[2] Die Sondergesuche betreffen namentlich:

a) Änderung der familiären Verhältnisse im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung;

b) wesentliche und dauerhafte Änderung des Einkommens im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung;

c) Versicherte im Alter von 18 bis 20 Jahren, die nicht den gleichen steuerlichen und gesetzlichen Wohnsitz haben wie ihre Eltern im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung;

d) Verlegung des Wohnsitzes in den Kanton Wallis für Empfänger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV und Sozialhilfeempfänger im Sinne von Artikel 10 Absatz 8 der vorliegenden Verordnung;

e) ausserordentliche Fälle im Sinne von Artikel 4 der vorliegenden Verordnung.

Art. 13 Allgemeine Informationspflicht

[1] Personen, denen eine individuelle Prämienverbilligung gewährt wird, müssen die Ausgleichskasse unverzüglich über alle dauerhaften Änderungen der persönlichen oder materiellen Situation informieren.

3 Organisation

Art. 14 Aufgaben der Versicherer

[1] Die Versicherer übermitteln die Daten der Ausgleichskasse gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV).

[2] Beteiligt sich der Arbeitgeber an der Bezahlung der Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, muss der Versicherer die tatsächliche, zu Lasten des Versicherten gehende Prämie mitteilen.

[3] Die gewährte finanzielle Unterstützung für Versicherte wird von den geschuldeten Prämien abgezogen.

[4] Die Versicherer nehmen folgende in vorliegender Verordnung auferlegten Aufgaben unentgeltlich wahr:

a) sie erhalten die den Versicherten gewährte finanzielle Unterstützung, ziehen diese von den im laufenden Jahr geschuldeten Prämien ab und stellen den Versicherten eine Abrechnung zu;

b) sie erstatten die gewährte finanzielle Unterstützung zurück, die namentlich wegen Tod, Wegzug ins Ausland oder einem länger als 60 Tage währenden Militärdienst im laufenden Jahr nicht von den Prämien in Abzug gebracht werden konnte;

c) * auf Anfrage übergeben sie dem Kanton Personendaten im Sinne von Artikel 105g KVV sowie Daten aller ihrer Versicherten im Wallis in Zusammenhang mit der Deckung der KVG-Versicherung.

Art. 15 Aufgaben der Ausgleichskasse

[1] Die Ausgleichskasse nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) sie nimmt unter Berücksichtigung der Referenzprämien und der vorhandenen finanziellen Mittel die Berechnungen zur Festsetzung der Einkommensgrenzen vor;

b) sie erstellt die Entscheide aufgrund der Steuerdaten und der vom Staatsrat festgelegten Einkommensgrenzen;

c) sie bearbeitet die in Artikel 12 aufgeführten Sondergesuche;

d) sie teilt den Begünstigten den Entscheid des Departements mit;

e) sie bereitet die Zahlungsaufträge für die individuelle Prämienverbilligung und die Zahlungsausstände vor;

f) sie informiert gemäss KVV die Versicherer der Begünstigten einer finanziellen Unterstützung;

g) sie erteilt Auskünfte an die Versicherten, die Versicherer und die Gemeindeverwaltungen;

h) sie erstellt eine Abrechnung über die Verwaltungskosten;

i) sie stellt der Dienststelle für Gesundheitswesen alle nötigen Informationen für die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts zu.

[2] Für die Ausführung der übertragenen Aufgaben im Sinne von Artikel 63 Absatz 4 des AHVG vergütet der Kanton der Ausgleichskasse die verursachten Ausgaben.

Art. 16 Aufgaben des Departements

[1] Die Dienststelle für Gesundheitswesen führt die vom Departement übertragenen Aufgaben aus, namentlich:

a) sie informiert die Versicherten gemäss Artikel 23 dieser Verordnung;

b) sie schlägt dem Staatsrat die Einkommensgrenzen und die anzuwendende Skala für die finanzielle Unterstützung vor;

c) sie zahlt die finanzielle Unterstützung gemäss den durch die Ausgleichskasse erstellten Zahlungsaufträge aus;

d) sie zieht unrechtmässig überwiesene Beiträge ein;

e) sie zahlt Vorschüsse für die Verwaltungskosten an die Ausgleichskasse;

f) sie kann über die Bedingungen der Gewährung der finanziellen Unterstützung und ihrer Verwendung Kontrollen bei den Versicherern durchführen.

Art. 17 Verwaltungskosten

[1] Die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse sind in den Betriebskosten der Dienststelle für Gesundheitswesen inbegriffen.

[2] Der Kanton leistet der Ausgleichskasse quartalsweise Vorauszahlungen für die vorsehbaren Ausgaben. Die Schlussabrechnung wird am Ende des Rechnungsjahres aufgrund der von der kantonalen Ausgleichskasse erstellten Rechnung vorgenommen.

Art. 18 Überweisung der finanziellen Unterstützung

[1] Der Kanton überweist die finanzielle Unterstützung durch regelmässige Anzahlungen an die Versicherer, die diese ihren Versicherten im laufenden Jahr in Form einer Prämienermässigung gutschreiben.

[2] Die Ausgleichskasse muss gemäss den Bestimmungen der KVV im laufenden Jahr über die finanzielle Unterstützung informiert werden, die namentlich aufgrund Tod, Wegzug ins Ausland oder eines länger als 60 Tage währenden Militärdienstes nicht von den Prämien des laufenden Jahres abgezogen werden können.

Art. 19 Rückerstattung der finanziellen Unterstützung

[1] Die insbesondere durch falsche oder unrichtige Angaben oder durch Unterlassung der Meldung von wesentlichen Änderungen der persönlichen oder materiellen Situation unrechtmässig bezogene finanzielle Unterstützung muss vom Empfänger oder dessen Erben zurückerstattet werden.

[2] Die Rückerstattung wird nicht verlangt, wenn die betreffende Person gutgläubig war und die Rückerstattung sie übermässig belasten würde.

[3] Auf Information der Ausgleichskasse sind die Krankenversicherungen beauftragt, die Rückerstattungsgesuche zu verwalten. *****

[4] In bestimmten Fällen kann die Dienststelle für Gesundheitswesen die Rückerstattung von Subventionen direkt von den Versicherten verlangen. *****

[5] Der Rückforderungsanspruch erlischt ein Jahr nachdem die Ausgleichskasse oder die Dienststelle für Gesundheitswesen davon Kenntnis erhalten hat, jedoch spätestens 5 Jahre nach der Mitteilung des Anrechts auf Prämienverbilligung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend. *****

4 Nichtbezahlung der Prämien und Regelung von Zahlungsausständen

Art. 20 Zuständige Behörde

[1] Die Dienststelle für Gesundheitswesen ist die zuständige Behörde bei Nichtbezahlung der Prämien und bei der Regelung von Zahlungsausständen.

Art. 21 Grundsatz und Vorgehen

[1] Die Bestimmungen im Bereich der Nichtbezahlung der Prämien und der Regelung von Zahlungsausständen gelten für alle Versicherten, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Verlustscheins im Wallis wohnhaft sind und bei einem anerkannten schweizerischen Versicherer über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung verfügen.

[1bis] Auf Mitteilung der Versicherer übernimmt der Kanton 100 Prozent der ausstehenden Forderungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) der Versicherten, gegen die keine Betreibung eingeleitet werden darf (Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen sowie Sozialhilfeempfänger und Personen, deren Einkommen von den Sozialdiensten des Kantons Wallis als unzureichend eingestuft wurde). *

[2] Das Departement präzisiert mittels Richtlinien die Grundsätze und das Vorgehen bei ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten. Die Richtlinien legen namentlich fest:

a) Personen, die nicht betrieben werden können;

b) Vorgehen bei der Ankündigung einer Betreibung;

c) Vorgehen bei der Ankündigung eines Verlustscheins;

d) einem Verlustschein gleichzusetzende Rechtstitel;

e) rückwirkende finanzielle Unterstützung;

f) Zahlungsmodalitäten zwischen Versicherern und dem Kanton;

g) der Inhalt der Abrechnung und des Berichts der externen Revisionsstelle der Versicherer über die Zahlungsausstände.

Art. 22 Finanzierung

[1] Am Ende der Inkasso- und Eintreibungsverfahren durch die Versicherer übernimmt gemäss den Bundesbestimmungen die Dienststelle für Gesundheitswesen die strittigen ausstehenden Forderungen.

[2] Die Versicherer müssen die Forderungen der obligatorischen Krankenversicherung getrennt von jenen der Zusatzversicherung weiter behandeln.

[3] Die Dienststelle für Sozialwesen und die Gemeinden übernehmen als Fürsorgebehörde gemäss der Gesetzgebung über die Sozialhilfe den Prämienanteil, der die Referenzprämie übersteigt, sowie die Beteiligungen an den ausstehenden Kosten einschliesslich Verzugszinsen und Betreibungskosten.

[4] Die Dienststelle für Gesundheitswesen stellt diese Leistungen der Dienststelle für Sozialwesen gemäss einem vom Staatsrat festgelegten Pauschalsatz in Rechnung. Der Staatsrat ist beauftragt, diesen gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zwischen den Gemeinden aufzuteilen.

5 Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Information

[1] Die Dienststelle für Gesundheitswesen informiert mindestens einmal im Jahr im Amtsblatt über die Versicherungspflicht sowie die Bedingungen für die Gewährung von individuellen Prämienverbilligungen.

[2] Bei Bedarf erteilen die kantonalen und kommunalen Verwaltungen sowie die Versicherer unentgeltlich zusätzliche Auskünfte.

Art. 24 Rechtsweg

[1] Die Entscheide über die Gewährung einer individuellen Prämienverbilligung können innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung Gegenstand einer Einsprache beim Departement bilden.

[2] Gegen die auf Einsprache hin getroffenen Entscheide kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen nach deren Zustellung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 25 Übergangs- und Schlussbestimmungen

[1] Die Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen vom 19. Januar 2005 wird aufgehoben.

[2] Verfahren, die vor dem 31. Dezember 2011 eine Gewährung einer individuellen Prämienverbilligung oder deren Fortführung anstreben, werden nach altem Recht behandelt, das heisst, gemäss der Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen vom 19. Januar 2005.

[3] Das Departement ist für die Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig.

[4] Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 20.05.2026 *

Art. T1-1 *

[1] Ab Inkrafttreten der Änderung vom 20. Mai 2026 unterliegen alle begründeten Gesuche, die bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, unabhängig vom Jahr, für das die individuelle Prämienverbilligung beantragt wird, der neuen Frist von 2 Jahren gemäss Artikel 11.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
16.11.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 48/2011
18.09.2013	01.01.2014	Art. 5 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 5 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 6 Abs. 5	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 8 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 8 Abs. 1, a)	eingefügt	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 8 Abs. 1, b)	eingefügt	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 8 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 8 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 8 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 8 Abs. 5	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 8 Abs. 6	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 8 Abs. 7	aufgehoben	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 10 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 10 Abs. 5	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 14 Abs. 4, c)	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 19 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 39/2013
18.09.2013	01.01.2014	Art. 19 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 39/2013
19.02.2014	01.01.2014	Art. 6 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 9/2014
19.02.2014	01.01.2014	Art. 6 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 9/2014
22.10.2014	01.01.2015	Art. 5 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 44/2014
22.10.2014	01.01.2015	Art. 5 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 44/2014
22.10.2014	01.01.2015	Art. 8 Abs. 1bis	eingefügt	BO/Abl. 44/2014
22.10.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 5	geändert	BO/Abl. 44/2014
22.10.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 5bis	eingefügt	BO/Abl. 44/2014
02.11.2016	01.01.2017	Art. 8 Abs. 1bis	aufgehoben	BO/Abl. 46/2016
02.11.2016	01.01.2017	Art. 8 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 46/2016
02.11.2016	01.01.2017	Art. 9 Abs. 5	geändert	BO/Abl. 46/2016
02.11.2016	01.01.2017	Art. 9 Abs. 5, a)	eingefügt	BO/Abl. 46/2016
02.11.2016	01.01.2017	Art. 9 Abs. 5, b)	eingefügt	BO/Abl. 46/2016
02.11.2016	01.01.2017	Art. 9 Abs. 6	geändert	BO/Abl. 46/2016
07.11.2018	01.01.2019	Erlasstitel	geändert	RO/AGS 2018-065
07.11.2018	01.01.2019	Art. 2 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2018-065
07.11.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2018-065
07.11.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 3	geändert	RO/AGS 2018-065
07.11.2018	01.01.2019	Art. 8 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2018-065
07.11.2018	01.01.2019	Art. 10 Abs. 5bis	geändert	RO/AGS 2018-065
07.11.2018	01.01.2019	Art. 11 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2018-065
07.11.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 3	geändert	RO/AGS 2018-065
07.11.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 4	geändert	RO/AGS 2018-065
07.11.2018	01.01.2019	Art. 19 Abs. 5	eingefügt	RO/AGS 2018-065
13.11.2019	01.01.2020	Art. 6 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2019-093
13.11.2019	01.01.2020	Art. 6 Abs. 3	geändert	RO/AGS 2019-093
13.11.2019	01.01.2020	Art. 6 Abs. 5	geändert	RO/AGS 2019-093
13.11.2019	01.01.2020	Art. 8 Abs. 1, a)	geändert	RO/AGS 2019-093
13.11.2019	01.01.2020	Art. 10 Abs. 2bis	eingefügt	RO/AGS 2019-093
13.11.2019	01.01.2020	Art. 10 Abs. 3	geändert	RO/AGS 2019-093
09.12.2020	01.01.2021	Art. 6 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2020-128
09.12.2020	01.01.2021	Art. 8 Abs. 1ter	eingefügt	RO/AGS 2020-128
09.12.2020	01.01.2021	Art. 10 Abs. 5bis	geändert	RO/AGS 2020-128
08.02.2023	01.01.2023	Art. 6 Abs. 5	geändert	RO/AGS 2023-015

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
08.02.2023	01.01.2023	Art. 6 Abs. 5bis	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis	geändert	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, a)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, b)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, c)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, d)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, e)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, f)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, g)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, h)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, i)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, j)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, k)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
08.02.2023	01.01.2023	Art. 10 Abs. 5bis, l)	eingefügt	RO/AGS 2023-015
20.05.2026	01.05.2026	Ingress	geändert	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. 3 Abs. 4	geändert	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. 8 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. 8 Abs. 1, a)	geändert	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. 10 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. 10 Abs. 4	geändert	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. 10 Abs. 5	geändert	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. 10 Abs. 5bis	aufgehoben	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. 11 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. 11 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. 19 Abs. 5	geändert	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. 21 Abs. 1bis	eingefügt	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Titel T1	eingefügt	RO/AGS 2026-066
20.05.2026	01.05.2026	Art. T1-1	eingefügt	RO/AGS 2026-066

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	16.11.2011	01.01.2012	Erstfassung	BO/Abl. 48/2011
Erlasstitel	07.11.2018	01.01.2019	geändert	RO/AGS 2018-065
Ingress	20.05.2026	01.05.2026	geändert	RO/AGS 2026-066
Art. 2 Abs. 2	07.11.2018	01.01.2019	geändert	RO/AGS 2018-065
Art. 3 Abs. 4	20.05.2026	01.05.2026	geändert	RO/AGS 2026-066
Art. 5 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 5 Abs. 1	22.10.2014	01.01.2015	geändert	BO/Abl. 44/2014
Art. 5 Abs. 2	18.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	BO/Abl. 39/2013
Art. 5 Abs. 2	22.10.2014	01.01.2015	geändert	BO/Abl. 44/2014
Art. 6 Abs. 1	19.02.2014	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 9/2014
Art. 6 Abs. 2	19.02.2014	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 9/2014
Art. 6 Abs. 2	07.11.2018	01.01.2019	geändert	RO/AGS 2018-065
Art. 6 Abs. 2	13.11.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2019-093
Art. 6 Abs. 2	09.12.2020	01.01.2021	geändert	RO/AGS 2020-128
Art. 6 Abs. 3	07.11.2018	01.01.2019	geändert	RO/AGS 2018-065
Art. 6 Abs. 3	13.11.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2019-093
Art. 6 Abs. 5	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 6 Abs. 5	13.11.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2019-093
Art. 6 Abs. 5	08.02.2023	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2023-015
Art. 6 Abs. 5bis	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 8 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 8 Abs. 1	07.11.2018	01.01.2019	geändert	RO/AGS 2018-065
Art. 8 Abs. 1	20.05.2026	01.05.2026	geändert	RO/AGS 2026-066
Art. 8 Abs. 1, a)	18.09.2013	01.01.2014	eingefügt	BO/Abl. 39/2013
Art. 8 Abs. 1, a)	13.11.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2019-093
Art. 8 Abs. 1, a)	20.05.2026	01.05.2026	geändert	RO/AGS 2026-066
Art. 8 Abs. 1, b)	18.09.2013	01.01.2014	eingefügt	BO/Abl. 39/2013
Art. 8 Abs. 1bis	22.10.2014	01.01.2015	eingefügt	BO/Abl. 44/2014
Art. 8 Abs. 1bis	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	BO/Abl. 46/2016
Art. 8 Abs. 1ter	09.12.2020	01.01.2021	eingefügt	RO/AGS 2020-128
Art. 8 Abs. 2	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 8 Abs. 2	02.11.2016	01.01.2017	geändert	BO/Abl. 46/2016
Art. 8 Abs. 3	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 8 Abs. 4	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 8 Abs. 5	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 8 Abs. 6	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 8 Abs. 7	18.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	BO/Abl. 39/2013
Art. 9 Abs. 5	02.11.2016	01.01.2017	geändert	BO/Abl. 46/2016
Art. 9 Abs. 5, a)	02.11.2016	01.01.2017	eingefügt	BO/Abl. 46/2016
Art. 9 Abs. 5, b)	02.11.2016	01.01.2017	eingefügt	BO/Abl. 46/2016
Art. 9 Abs. 6	02.11.2016	01.01.2017	geändert	BO/Abl. 46/2016
Art. 10 Abs. 2	20.05.2026	01.05.2026	geändert	RO/AGS 2026-066
Art. 10 Abs. 2bis	13.11.2019	01.01.2020	eingefügt	RO/AGS 2019-093
Art. 10 Abs. 3	13.11.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2019-093
Art. 10 Abs. 4	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 10 Abs. 4	20.05.2026	01.05.2026	geändert	RO/AGS 2026-066
Art. 10 Abs. 5	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 10 Abs. 5	22.10.2014	01.01.2015	geändert	BO/Abl. 44/2014
Art. 10 Abs. 5	20.05.2026	01.05.2026	geändert	RO/AGS 2026-066
Art. 10 Abs. 5bis	22.10.2014	01.01.2015	eingefügt	BO/Abl. 44/2014
Art. 10 Abs. 5bis	07.11.2018	01.01.2019	geändert	RO/AGS 2018-065

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Art. 10 Abs. 5bis	09.12.2020	01.01.2021	geändert	RO/AGS 2020-128
Art. 10 Abs. 5bis	08.02.2023	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis	20.05.2026	01.05.2026	aufgehoben	RO/AGS 2026-066
Art. 10 Abs. 5bis, a)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis, b)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis, c)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis, d)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis, e)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis, f)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis, g)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis, h)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis, i)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis, j)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis, k)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 10 Abs. 5bis, l)	08.02.2023	01.01.2023	eingefügt	RO/AGS 2023-015
Art. 11 Abs. 1	20.05.2026	01.05.2026	geändert	RO/AGS 2026-066
Art. 11 Abs. 2	07.11.2018	01.01.2019	geändert	RO/AGS 2018-065
Art. 11 Abs. 2	20.05.2026	01.05.2026	geändert	RO/AGS 2026-066
Art. 14 Abs. 4, c)	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 19 Abs. 3	18.09.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 39/2013
Art. 19 Abs. 3	07.11.2018	01.01.2019	geändert	RO/AGS 2018-065
Art. 19 Abs. 4	18.09.2013	01.01.2014	eingefügt	BO/Abl. 39/2013
Art. 19 Abs. 4	07.11.2018	01.01.2019	geändert	RO/AGS 2018-065
Art. 19 Abs. 5	07.11.2018	01.01.2019	eingefügt	RO/AGS 2018-065
Art. 19 Abs. 5	20.05.2026	01.05.2026	geändert	RO/AGS 2026-066
Art. 21 Abs. 1bis	20.05.2026	01.05.2026	eingefügt	RO/AGS 2026-066
Titel T1	20.05.2026	01.05.2026	eingefügt	RO/AGS 2026-066
Art. T1-1	20.05.2026	01.05.2026	eingefügt	RO/AGS 2026-066